



Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de

DATUM 18. März 2022

BETREFF **Ihre Nachfrage zur schriftlichen Frage Nr. 387 für den Monat Februar 2022**

GZ **I A 6 - Vw 7204/22/10001 :010**

DOK **2022/0240689**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Nachfrage zur schriftlichen Frage Nr. 387 für den Monat Februar 2022 beantworte ich wie folgt:

Die Höhe der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 kann von der Bundesregierung erst Ende März 2022 festgelegt werden, wenn alle zur Bestimmung notwendigen Daten vorliegen.

Im Rentenversicherungsberichts 2021 ist – auf Basis der damals unterstellten Annahmen - eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022 um 5,18 % (West) und um 5,95 % (Ost) ausgewiesen. Durch eine solche Rentenerhöhung käme es im Jahr 2022 zu Mehreinnahmen der Krankenversicherung von rund 1,5 Mrd. € und in der Pflegeversicherung von rund 0,3 Mrd. €; die Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 werden auf 730 Mio. € geschätzt.

Die folgende Tabelle gibt für den Veranlagungszeitraum 2022 die Zahl der steuerbelasteten Steuerpflichtigen mit Renten an. Die erste Spalte weist diejenigen Steuerpflichtigen aus, bei denen es nur aufgrund der oben genannten Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022 zu einer Steuerbelastung käme. Die zweite Spalte weist alle Steuerpflichtigen aus, bei denen die unterstellte Rentenerhöhung zu einer Steuermehrbelastung führen würde.

	Nur aufgrund der unterstellten Rentenerhöhung zum 1.7.2022 im VZ 2022 mit Einkommensteuer belastete Steuerpflichtige	Nach der unterstellten Rentenerhöhung zum 1.7.2022 im VZ 2022 mit Einkommensteuer belastete Steuerpflichtige
Bundesgebiet	103.000	5.990.000
Brandenburg	4.000	200.000
Mecklenburg-Vorpommern	3.000	130.000
Sachsen-Anhalt	4.000	180.000
Sachsen	8.000	340.000
Thüringen	4.000	180.000

Die folgende Tabelle gibt für die drei in der Frage genannten Monatsbruttorentenbeträge die unterstellten Rentenerhöhungen sowie die darauf entfallende zusätzliche Einkommensteuer- und Sozialabgabenbelastung an.

Zusätzliche Steuer- und Sozialabgabenlast bei einer unterstellten Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 von 5,95 % (Ost) bzw. 5,18 % (West)¹⁾						
Monatsbruttorente (1. Halbjahr)	Monatliche Rentenerhöhung ab Juli 2022		Zusätzliche monatliche Einkommensteuer und SolZ ^{2) 3)}		Zusätzliche monatliche Sozialversicherungs- beiträge ³⁾	
in €						
	Ost	West	Ost	West	Ost	West
1.200	71	62	6	5	8	7
1.500	89	78	12	11	10	9
2.000	119	104	21	18	13	11

1) Die unterstellte Rentenanpassung wurde dem Rentenversicherungsbericht 2021 entnommen. Die Beträge wurden auf volle Euro gerundet.

2) Es wurden die Differenzen der Jahressteuern mit und ohne Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 auf die sechs Monate mit erhöhter Monatsbruttorente aufgeteilt.

3) Berechnungsannahmen: Ansatz eines Rentenfreibetrags in Höhe von 19 % der Erstjahresrente (entspricht einem Besteuerungsanteil von 81 % bei einem angenommenen Rentenbeginn im Jahr 2021). Der unterstellte Erhöhungsbetrag der Rente wird zu 100 % versteuert. Für den Sonderausgabenabzug wurden berücksichtigt: Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (Eigenanteil mit Beitragssatz von 7,3 %, Zusatzbeitrag von 0,65 %), Pflegeversicherung (voller Beitragssatz von 3,05 %).

Mit freundlichen Grüßen

